

92. Kann in Auseinandersetzungsachen die Revision durch ein von einem Rechtsanwalte abgeordnetes Telegramm eingelegt werden?
Preuß. Gesetz vom 18. Februar 1880, betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, § 70.

V. Civilsenat. Urth. v. 29. April 1899 i. S. preuß. Strombauaufsicht
(Rl.) w. St. & U. u. Gen. (Bekl.). Rep. V. 354/98.

- I. Generalkommission Hannover.
- II. Oberlandeskulturgericht Berlin.

Gegen das Berufungsurteil war bei der Generalkommission von dem Kläger durch ein von einem Rechtsanwalte abgeordnetes, in der Ausfertigung dessen Namensunterschrift tragendes Telegramm die Revision eingelegt worden. Die Generalkommission erklärte durch Beschluß die in dieser Form eingelegte Revision für zulässig. Dem ist das Reichsgericht beigetreten aus folgenden

Gründen:

... „In Auseinandersetzungsachen muß nach § 70 des preußischen Gesetzes vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in diesen Angelegenheiten, der Schriftsatz, durch dessen Einreichung bei der zuständigen Generalkommission die Einlegung der Revision erfolgt, von einem Rechtsanwalte unterschrieben sein. Der frühere II. Hilfssenat des Reichsgerichtes hat in einer Entscheidung vom 12. Januar 1882, Zeitschrift für Landeskulturgesetzgebung Bd. 29 S. 105, ausgesprochen, daß diesem Erfordernisse durch ein von einem Rechtsanwalte abgeordnetes, die Revisionserklärung enthaltendes Telegramm nicht genügt werde, da die unter der Ausfertigung des Telegramms befindliche Unterschrift des Rechtsanwaltes nicht von diesem selbst, sondern von dem das Telegramm am Bestimmungsorte ausfertigenden Telegraphenbeamten geschrieben sei. Diese Ansicht kann nicht aufrecht erhalten werden; vielmehr ist der Generalkommission in der Auffassung beigetreten, daß der Bestimmung des § 70 auch durch Einreichung eines solchen die Revisionserklärung nebst der Unterschrift eines Rechtsanwaltes enthaltenden Schriftsatzes entsprochen wird, bei welchem der Rechtsanwalt seine Unterschrift mittels eines Werkzeuges hergestellt hat. Da nun ein mit seiner Urschrift übereinstimmendes Telegramm, im Einklange mit dem in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8

§. 92 veröffentlichten Urteil der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichtes, als ein Schriftstück anzusehen ist, welches der Aufgeber mittels des Telegraphen als seines Werkzeuges, d. i. unter Benutzung von Naturkräften und der Thätigkeit anderer Menschen, selbst geschrieben und unterschrieben hat, so muß die Einlegung der Revision durch ein von einem Rechtsanwalte abgesandtes und seine Unterschrift tragendes Telegramm im Sinne des § 70 für zulässig erachtet werden. Eine sichere Stütze findet diese Auslegung des § 70 darin, daß das Reichsgericht seit langem die Bestimmung in § 385 St. P. O., wonach die Revisionsanträge und deren Begründung — wenn sie nicht zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden — nur in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalte unterzeichneten Schrift bei Gericht angebracht werden können, in gleichem Sinne auffaßt und behandelt und demgemäß die Anbringung der Revisionsrechtfertigung durch ein von einem Rechtsanwalte abgesandtes, mit dessen Unterschrift versehenes Telegramm stetig als statthaft zuläßt.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 10 S. 166 (Bd. 9 S. 39); Löwe-Hellweg, Strafprozeßordnung 9. Aufl. S. 201 Bem. 9c, S. 812 Bem. 4." . . .